Anfrage der Abgeordneten Mag. Martina Pointner, NEOS

An Herrn
Landesrat Ing. Erich Schwärzler
und Herrn
Landesrat Johannes Rauch
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 8.6.2016

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: "Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau" – Status-quo der Ermittlungen und der Behördenverfahren?

Sehr geehrte Herren Landesräte!

Die "Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau" stand gerade in jüngster Vergangenheit wieder in der Kritik. Diesmal ging es vor allem um mögliche Vergehen im Zusammenhang mit der Verschmutzung von Gewässern durch unsachgemäße Ablagerung von Mist und mit der Entsorgung von Abfällen in der Umgebung des Hofes, der sich in einem Natur- und Wasserschutzgebiet befindet.

Auch sollen nach Angaben von Zeugen über Jahre Tierkörper (von Großtieren) in größeren Mengen auf dem Gelände vergraben worden sein. Weitere Hinweise betrafen die allenfalls nicht legale Beschäftigung von Hilfskräften durch die Tierhilfe bzw. deren Obmann Mag. Rudolf Längle. Bereits vor Monaten sollen Ermittlungen bzw. Verfahren seitens der zuständigen Fachabteilungen und Behörden (BH, Land Vorarlberg, Finanzpolizei) inklusive Vor-Ort-Erhebungen und Zeugenbefragungen eingeleitet worden sein.

Zwischenzeitlich habe ich erfahren, dass die Tierhilfe Vorarlberg trotz der im Raum stehenden Vorwürfe und der laufenden Ermittlungen/Verfahren angeblich erneut Fördergelder vom Land Vorarlberg erhalten haben soll.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir nachfolgende

Anfrage

- 1. Stimmt es, dass die Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau im laufenden Jahr 2016 Gelder bzw. Zahlungen vom Land Vorarlberg oder anderen offiziellen Stellen erhalten hat oder diese zumindest zugesagt wurden?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe wurden Gelder ausbezahlt bzw. zugesagt und wofür?
- 2. Wie viele und welche Ermittlungen/Verfahren von welchen Stellen/Behörden wurden im Jahr 2016 gegen die Tierhilfe Gut Bozenau eingeleitet, wie ist der Stand der Dinge in den jeweiligen Ermittlungen/Verfahren und welche weiteren Schritte werden gesetzt?

- 3. Liegt dem Land Vorarlberg inzwischen die seit Jahren behördlich geforderte Tierbestandsliste mit Zu- und Abgängen von Gut Bozenau vor? Wenn ja, bitte ich um Anführung dieser Liste.
- 4. Wurde auf dem Gelände in der Bozenau nach vergrabenen Tieren gesucht?
 - a. Wenn ja, wurden Tierkörper gefunden? Falls welche gefunden wurden, bitte ich um Angabe der Anzahl und der Tierart(en).
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Die Bozenau liegt in einem Wasserschutzgebiet. Ist in einem solchen Gebiet das Vergraben von Tieren, insbesondere größeren Tieren wie Ziegen, Schafe, Esel etc., überhaupt erlaubt und welche Auswirkungen können Tierkadaver auf die Wasserqualität haben?
- 6. Stimmt es, dass der Tierhilfe Vorarlberg von "offizieller Seite" eine fachliche Unterstützung aus Verwaltung und Vollzug zur Nachbesserung auf den gesetzeskonformen Zustand (z.B. bei der Tierbestandsliste) zur Verfügung gestellt wurde?
 - a. Wenn ja, von wem wurde diese Unterstützung entsandt, was war deren konkrete Aufgabe und wer hat die Kosten dafür getragen?
- 7. Ist Ihnen bekannt, dass "Gut Bozenau" als so genanntes "Haustiercamp" gewidmet ist und dass die Gemeinde mit dieser Widmung Auflagen verbunden hat (wie z.B. die maximale Belegung pro Tierart sowie die Behebung der Müll- und Mistproblematik), die jedoch unseren Informationen zufolge von der Tierhilfe Vorarlberg bzw. dem Hofbetreiber Mag. Rudolf Längle offenbar nicht oder nur zum Teil eingehalten wurden?
 - a. Wenn ja, warum hat das Land als langjähriger Fördergeber nicht die Einhaltung der Auflagen eingefordert?
 - b. Wenn nein, werden Sie die Sachlage prüfen, und wie beurteilen Sie den Sachverhalt, sollte dies zutreffen?
- 8. Teilen Sie die Meinung, dass eine Einrichtung, die mehrfach Strafbescheide erhalten hat und sich wiederholt nicht oder nur teilweise an behördliche Auflagen gehalten hat bzw. hält, keine öffentlichen Fördergelder (mehr) bekommen soll bzw. diese ggf. auch zurückzahlen muss?

Für die fristgerechte Beantwortung meiner A	Anfrage bedanke ich mich im Voraus!
---	-------------------------------------

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Mag. Martina Pointner

Beantwortet: 29.6.2016 - Zahl 29.01.214



Bregenz, am 29. Juni 2016

Frau LAbg. Mag. Martina Pointner Landtagsfraktion – NEOS Vorarlberg Landhaus 6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: "Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau" – Status-quo der Ermittlungen und der

Behördenverfahren?

Bezug: Ihre Anfrage vom 8.6.2016, Zl. 29.01.214

Anlagen: - 3 -

Sehr geehrte Frau LAbg. Mag. Pointner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1. Stimmt es, dass die Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau im laufenden Jahr 2016 Gelder bzw. Zahlungen vom Land Vorarlberg oder anderen offiziellen Stellen erhalten hat oder diese zumindest zugesagt wurden?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe wurden Gelder ausbezahlt bzw. zugesagt und wofür?

Ende April 2016 wurde ich darüber informiert, dass beim Verein "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" aufgrund eines finanziellen Engpasses die Futterzulieferung nicht mehr erfolgt. Ich habe hierauf veranlasst, dass von der zuständigen Fachabteilung im Interesse des Tierwohles, welches eine hohe Priorität hat, an den Verein "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" 2.000 Euro aus Landesmitteln als Futterspende überwiesen werden; die Auszahlung des Betrages ist am 2.5.2016 erfolgt.

2. Wie viele und welche Ermittlungen/Verfahren von welchen Stellen/Behörden wurden im Jahr 2016 gegen die Tierhilfe Gut Bozenau eingeleitet, wie ist der Stand der Dinge in den jeweiligen Ermittlungen/Verfahren und welche weiteren Schritte werden gesetzt?

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurden von dieser Behörde im Jahr 2016 folgende Ermittlungen bzw. Verfahren betreffend das "Gut Bozenau" eingeleitet:

- a) Zwei Verfahren nach dem nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (im Zusammenhang mit der Gewässerverunreinigung durch eine Düngerlagerstätte), wovon eines zwischenzeitlich abgeschlossen ist (Verwaltungsstrafverfahren); das zweite Verfahren ist noch im Gange (Erhebungsauftrag betreffend die Entfernung des Altmistdepots).
- b) Ein Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz; das Verfahren ist noch im Gange.
- 3. Liegt dem Land Vorarlberg inzwischen die seit Jahren behördlich geforderte Tierbestandsliste mit Zu- und Abgängen von Gut Bozenau vor? Wenn ja, bitte ich um Anführung dieser Liste.

Laut Mitteilung der Abteilung Veterinärangelegenheiten hat der Verein "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ein Bestandsregister – ein dynamischer Prozess, in dem innerhalb einer gesetzlich genau definierten Zeit und unter Angabe bestimmter Fakten die Zu- und Abgänge zu dokumentieren sind, zu führen. Je nach Tierart sind die Forderungen, in welcher Form dies zu führen ist, unterschiedlich:

- Schafe und Ziegen: Mit der Führung eines gesetzeskonformen Bestandsregisters in Papierform wurde in diesem Jahr begonnen (siehe Anlage 1). Rückwirkend (vor Erstellung des gesetzeskonformen Bestandsregisters) lassen sich die Vorgänge nicht mehr rekonstruieren. Bekannt ist weder die Zahl der zugegangenen Tiere (Kauf, Schenkung, Geburt) noch die Zahl der abgegangenen Tiere (abgegangene Tiere sind in Einzelfällen mit Beleg der Wiederverwertungs GmbH nachgewiesen, unklar ist, ob das für alle Tiere zutrifft bzw. ob es Abgänge anderer Art gegeben hat).
- Rinder: Das elektronische AMA Bestandsregister (gilt als gesetzeskonformes Bestandsregister) wurde ebenfalls dieses Jahr aktualisiert und entspricht derzeit (siehe Anlage 2) den gesetzlichen Vorgaben. Zuvor wurden die Meldungen trotz Tierbewegung zum Teil unterlassen (Meldung hat an sich gesetzlich innerhalb von 7 Tagen nach Zu- oder Abgang zu erfolgen).
- Schweine: Ein Auszug über den Schweinebestand aus dem elektronischen System "VIS" ("Verbrauchergesundheitsinformationssystem") gilt als gesetzeskonformes Bestandsregister. Der mit Datum 23.6.2016 im VIS abgebildete Tierbestand (siehe Anlage 3) entspricht nicht dem tatsächlichen. Laut Mitteilung des Vereinsobmannes wurde ein Jahreserhebungsformular mit dem tatsächlichen Stand Anfang April 2016 an das VIS per Fax übermittelt. Ob dies tatsächlich geschehen ist, ist derzeit nicht bekannt, zumal die elektronische Erfassung der Daten im VIS-System nach Auskunft der Statistik Austria in der Regel 4-5 Monate in Anspruch nimmt.
- 4. Wurde auf dem Gelände in der Bozenau nach vergrabenen Tieren gesucht?

- a. Wenn ja, wurden Tierkörper gefunden? Falls welche gefunden wurden, bitte ich um Angabe der Anzahl und der Tierart(en).
- b. Wenn nein, warum nicht?

Laut Auskunft der Abteilung Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung konnten bislang keine verwaltungsstrafrechlich relevanten Sachverhalte festgestellt werden. Das Erhebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

5. Die Bozenau liegt in einem Wasserschutzgebiet. Ist in einem solchen Gebiet das Vergraben von Tieren, insbesondere größeren Tieren wie Ziegen, Schafe, Esel etc., überhaupt erlaubt und welche Auswirkungen können Tierkadaver auf die Wasserqualität haben?

Laut Information der Bezirkshauptmannschaft Bregenz ist im Bereich des Gst.Nr. 788/1, KG Doren, und auf den dieses Grundstück umgebenden Grundstücken kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Das Vergraben von Heimtierkadavern richtet sich nach den Bestimmungen des Tiermaterialienrechtes und gilt auch für dieses Gebiet. Sollte es zu einem Vergraben von Heimtierkadavern (z.B. Hunde, Katzen; keine landwirtschaftlichen Nutztiere) auf dem "Gut Bozenau" gekommen sein, so darf es jedenfalls zu keiner Gewässerverschmutzung kommen. Die einzige zum Trinkwasser genutzte Quelle ist die eigene Quelle des Gutes Bozenau, welche sich hangaufwärts befindet, sodass eine Beeinträchtigung fachlich auszuschließen ist. Abstromig des Gutes Bozenau befindet sich die Bregenzerachstrecke bis Bregenz, auf der sich derzeit keine Brunnen befinden und das Wasser auch sonst nicht zum Trinkwasser genutzt wird, sodass eine Gefährdung für Menschen nicht zu befürchten ist.

Die allgemeine Sorge für die Reinhaltung gemäß § 31 WRG 1959 ist aber jedenfalls zu beachten.

- 6. Stimmt es, dass der Tierhilfe Vorarlberg von "offizieller Seite" eine fachliche Unterstützung aus Verwaltung und Vollzug zur Nachbesserung auf den gesetzeskonformen Zustand (z.B. bei der Tierbestandsliste) zur Verfügung gestellt wurde?
 - a. Wenn ja, von wem wurde diese Unterstützung entsandt, was war deren konkrete Aufgabe und wer hat die Kosten dafür getragen?

Laut Auskunft des Tierschutzombudsmannes wurde dieser Mitte April 2016 von einem Vorstandsmitglied des Vereins "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" um Hilfestellung und fachliche Auskunft betreffend Führung eines Tierbestandsverzeichnisses in landwirtschaftlichen Betrieben ersucht. Der Tierschutzombudsmann hat dem Vorstandsmitglied die verschiedenen Formen der Tierbestandverzeichnisse und deren rechtliche Grundlagen erklärt. Weiters wurde dem Vorstandsmitglied geraten, sich hinsichtlich genauerer Informationen und möglicher Hilfestellungen an die Landwirtschaftskammer Vorarlberg zu wenden.

Am 26. April 2016 war der Tierschutzombudsmann über Einladung des Vereinsobmannes bei einer Zählung bzw. Erhebung des Pferdebestandes durch eine Fachperson der Landwirtschaftskammer Vorarlberg im Gut Bozenau mitanwesend, um sich persönlich ein Bild über die Tierhaltung und die Anzahl an gehaltenen Tieren, v.a. der Einhufer, machen

zu können. Diese Tätigkeiten des Tierschutzombudsmannes erfolgten in Ausübung seiner im Tierschutzgesetz festgelegten Aufgaben.

Darüber hinaus wurde auch vom Land Vorarlberg angeregt, eine Fachperson der Landwirtschaftskammer Vorarlberg um fachliche Unterstützung des Vereinsobmannes bei der Registrierung der am Gut Bozenau gehaltenen Tiere einzubeziehen. Diese Information wurde im Rahmen der allgemeinen Informations- und Beratungstätigkeit der Landesregierung erteilt.

- 7. Ist Ihnen bekannt, dass "Gut Bozenau" als so genanntes "Haustiercamp" gewidmet ist und dass die Gemeinde mit dieser Widmung Auflagen verbunden hat (wie z.B. die maximale Belegung pro Tierart sowie die Behebung der Müll- und Mistproblematik), die jedoch unseren Informationen zufolge von der Tierhilfe Vorarlberg bzw. dem Hofbetreiber Mag. Rudolf Längle offenbar nicht oder nur zum Teil eingehalten wurden?
 - a. Wenn ja, warum hat das Land als langjähriger Fördergeber nicht die Einhaltung der Auflagen eingefordert?
 - b. Wenn nein, werden Sie die Sachlage prüfen, und wie beurteilen Sie den Sachverhalt, sollte dies zutreffen?

Laut Information der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist der Fachabteilung bekannt, dass im Jahr 2011 die Gemeindevertretung von Doren die Umwidmung der relevanten Grundstücke von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet "Haustiercamp" beschlossen hat. Es ist auch bekannt, dass gemäß Protokoll der Gemeindevertretungssitzung im Rahmen der Umwidmung auch auf die Einhaltung verschiedener Vorschriften und Tierzahlen hingewiesen wurde. Die Einforderung der Einhaltung der angeführten "raumplanungsrechtlichen Auflagen" obliegt allerdings nicht der Tierschutzförderstelle.

Grundsätzlich ist es die Verantwortung des Vereins "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau", zu entscheiden, wie viele und welche Tiere auf dem Gut Bozenau gehalten werden. Die Grenze liegt in der Finanzierbarkeit, der tierschutzgerechten Betreuung und Versorgung der gehaltenen Tiere sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Seitens der Fachabteilung wurde der Vereinsobmann bereits mehrfach darauf hingewiesen, den Tierbestand möglichst zu verringern, damit die Kosten für die Tierhaltung reduziert werden können. Die Verringerung des Tierbestandes wurde bei einem gemeinsamen Gespräch auch von den Tierschutzsprechern der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien gefordert.

Hinsichtlich der Folgen der Widmung "Freifläche Sondergebiet Haustiercamp" wird auf die Beantwortung der Landtagsanfrage "Tierhilfe Vorarlberg Gut Bozenau" – welche Fördermittel fließen und wie wird die Verwendung überprüft? vom 11.11.2015 verwiesen, wonach nur eine private Tierhaltung von Haustieren möglich ist und die Bestimmungen der 1. und 2. Tierhalteverordnung gelten.

8. Teilen Sie die Meinung, dass eine Einrichtung, die mehrfach Strafbescheide erhalten hat und sich wiederholt nicht oder nur teilweise an behördliche Auflagen gehalten hat bzw. hält, keine öffentlichen Fördergelder (mehr) bekommen soll bzw. diese ggf. auch zurückzahlen muss?

Laut Auskunft der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist nach § 2 der Tierschutzförderungsrichtlinie (in Kraft getreten am 12.3.2013) Zweck der Förderung u.a. die Unterstützung von Maßnahmen, die der Verbesserung des Tierwohles dienen (§ 2 Abs. 2) oder die Schaffung von Verständnis und Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Thema Tierschutz (§ 2 Abs. 3). In § 4 der Tierschutzförderrichtlinie sind die Förderungsausschließungsgründe angeführt. Demnach ist die Gewährung einer Förderung ausgeschlossen, wenn der Förderungswerber oder im Falle einer juristischen Person, die diese vertretenden Personen, nicht über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen oder die Tierhaltung oder die Örtlichkeit der Tierhaltung nicht den mit der Tierhaltung im Zusammenhang stehenden Gesetzen und Auflagen entspricht. Die Zuverlässigkeit ist dabei nach fachlicher Beurteilung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn es in zeitlicher Nähe zu Bestrafungen nach dem Tierschutzgesetz oder dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) gekommen ist.

Klar ist, dass eine Förderung des Vereins "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Tierschutzförderungsrichtlinie und im Interesse des Tierwohles gewährt wird.

Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz wurde der Obmann des Vereins "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" im Förderungszeitraum ab 12.3.2013 bis 11.9.2015 weder nach dem Tierschutzgesetz noch nach dem Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) bestraft. Das Gut Bozenau wurde in besagtem Zeitraum regelmäßig nach dem Tierschutzrecht kontrolliert. Geringfügige Verstöße gegen das Tierschutzgesetz wurden nach einem Verbesserungsauftrag behoben. Die Stellung von Strafanträgen nach dem Tierschutzrecht war nicht erforderlich. Die Zuverlässigkeit des Förderungswerbers gemäß der Tierschutzförderrichtlinie lag daher nach fachlicher Beurteilung und aufgrund der vorliegenden Informationen der Tierschutzförderstelle für den erwähnten Förderungszeitraum vor.

Seit dem 11.9.2015 wurden an den Verein "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" keine Förderungen nach der Tierschutzförderungsrichtlinie gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Aufgrund der Mitteilung des Vereins "Tierhilfe Vorarlberg – Gut Bozenau" ergab sich zum 31.3.2016 folgender Tierbestand:

Tierkategorie	Anzahl
Schweine	1
Schafe	1
Ziegen	15
Rinder	2
Hühner	20
Kleinpferde	29
Großpferde	12
Esel	11
Kaninchen	8

Aufgrund des Ortsaugenscheines des Tierschutzombudsmannes und des Fachorgans der Landwirtschaftskammer Vorarlberg vom 26.4.2016 ergab sich auf dem Gut Bozenau folgender Tierbestand:

Tierkategorie	Anzahl	
Schweine	nicht erhoben	
Schafe	0	
Ziegen	15	
Rinder	2	
Hühner	nicht erhoben	
Kleinpferde	29	
Großpferde	12	
Esel	11	
Kaninchen	nicht erhoben	

Betriebsinformation für Betriebsstätte 4082150



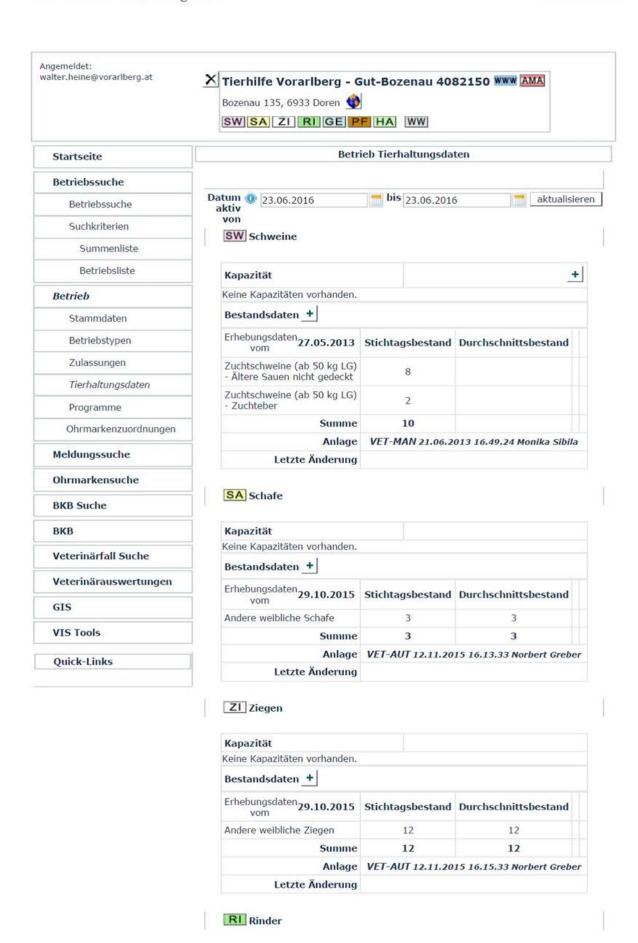
Stammdaten					
Betriebsnr.:	4082150	AMA Status:	frei	Veterinär Status:	frei
Bewirtschafter:	Mag LÄNGLE RUDOLF	Anschrift:	A-6933 DO	REN, BOZENAU 135	ž.
Betrieb:	-	Anschrift:	A-6933 DOREN, BOZENAU 135		
Betriebsstätten:	-				
Gemeinschaftlic	he Stallnutzung mit Betrie	b:			
Vet-Kontrollnr.:					

Aktueller Tierbesta	and					2 Tier(e)
Stichtag: 23.06.201 davon auf Alm: 0 T	16, 2Tier(e), w: 0 ier(e)	(davon Kühe: 0) / m	n: 2 / ohne Angabe	e: 0		
OM Nummer	Name	Datum Geburt	Geschlecht	Datum Bew.	OM	Alt
OM Mutter	OM Vater	Hauptrasse	Zweitrasse	Gewebe OM	Gekalbt	TP-GVE
AT 621 024 609	-1	15.12.2008	männlich	19.11.2011		
AT 558 336 109		Red Friesian	Braunvieh	Nein	Nein	
AT 079 713 218	-1	05.11.2009	männlich	19.11.2011		
AT 921 558 445		Grauvieh	-)	Ja	Nein	

Meldungen	0 Meldung(en)
Stichtag: 23.06.2016	

Verfügbare Ohrmarken	Gesamt 0
Davon "OM Rind": 0	
Keine Ohrmarken vorhanden.	
Davon "OM Rind Gewebe": 0	
Keine Ohrmarken vorhanden.	

Kontrollen	
Plausibilitätsfehler von 23.06.2016 bis 23.06.2016	0 Fehler
Ergebnisse Mahnbriefe	0 Mahnbrief(e)
Ergebnisse Verwaltungskontrollen	0 Sperre(n)
Ergebnisse Vorortkontrolle	0 Sperre(n)
Ergebnisse Veterinärkontrolle	0 Sperre(n)
Ergebnisse Vorortkontrolle(Tier)	0 Sperre(n)
Ergebnisse Veterinärkontrolle(Tier)	0 Sperre(n)



VIS - Betrieb - Tierhaltungsdaten

Seite 2 von 2



Kapazităt		
Keine Kapazitäten vorhanden.		
Bestandsdaten +		
Erhebungsdaten 27.05.2013	Stichtagsbestand	Durchschnittsbestand
Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg - Stuten, Hengste, Wallache ab 2 Jahre	21	
Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg - Stuten, Hengste, Wallache ab 2 Jahre	11	
Summe	32	
Anlage	VET-MAN 21.06.2	013 16.39.19 Monika Sibila
Letzte Änderung		

HA Hasenartige

Bestandsdaten +		
Erhebungsdaten vom 27.05.2013	Stichtagsbestand	Durchschnittsbestand
Zuchtkaninchen	16	
Summe	16	
Anlage	VET-MAN 21.06.2	013 16.54.04 Monika Sibila
Letzte Änderung		

Kontakt Impressum Version 2.0.36